

UNTERLAGE 3

**Rückhaltebecken NBG
“Erweiterung Kurt-
Schumacher-Straße“
Sprendlingen**

**ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLES
gem. UVPG und LUVPG
zum Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung**

Antragsteller:

**Verbandsgemeindewerke
Sprendlingen - Gensingen
Elisabethenstraße 1
55576 Sprendlingen**

Februar 2020

Aufgestellt:

LF 

Im Heidefeld 3
67688 Rodenbach
Tel: 06374 / 9299019
mail: buero@lf-plan.de
www.lf-plan.de

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1.	BESCHREIBUNG DES VORHABENS	1
1.1	Größe und Ausgestaltung	1
1.2	Zusammenwirken mit anderen Vorhaben	2
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen	2
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von §3 Abs.1 u. 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	2
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	2
1.6	Risiken (Störfälle, Unfälle, Katastrophen)	2
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit	2
2.	STANDORT DES VORHABENS UND STANDORTBEZOGENE KRITERIEN	3
2.1.	Nutzungskriterien.....	4
2.2.	Qualitätskriterien	5
2.3.	Schutzkriterien.....	8
3.	ART UND MERKMALE MÖGLICHER AUSWIRKUNGEN	10
4.	GEPLANTE VERMEIDUNGSMASSNAHMEN	11
5.	BEURTEILUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT	12

PFLICHT ZUR UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Im Zusammenhang mit der Ausweisung des Neubaugebietes „Erweiterung Kurt-Schumacher-Straße“ im Nordosten von Sprendlingen ist die Anlage eines Rückhaltebeckens erforderlich.

Gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 7 (UVPG) ist für nicht naturnah gestaltete Regenrückhaltebecken eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß den Kriterien in Anlage 3 des Gesetzes vorgeschrieben.

1 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

1.1 Größe und Ausgestaltung

Folgende Anlagen befinden sich im Bereich des Rückhaltebeckens, welches ein Volumen von 190 m³ auf einer Fläche von 613 m² hat:

- Böschungen umlaufend um den Sohlenbereich mit einer Neigung von 1:2, aus Erdbauweise unter Verwendung des vor Ort anzufindenden Erdaushubes
- Beckensohle, unter Verwendung des Bodens am Standort
- Rampe mit Schotterrasen
- Einleitstelle mit Drossel aus Natursteinquadern und Betonfundament
- Auslaufbereich,
- Graben als Verbindung zum Höllengraben.

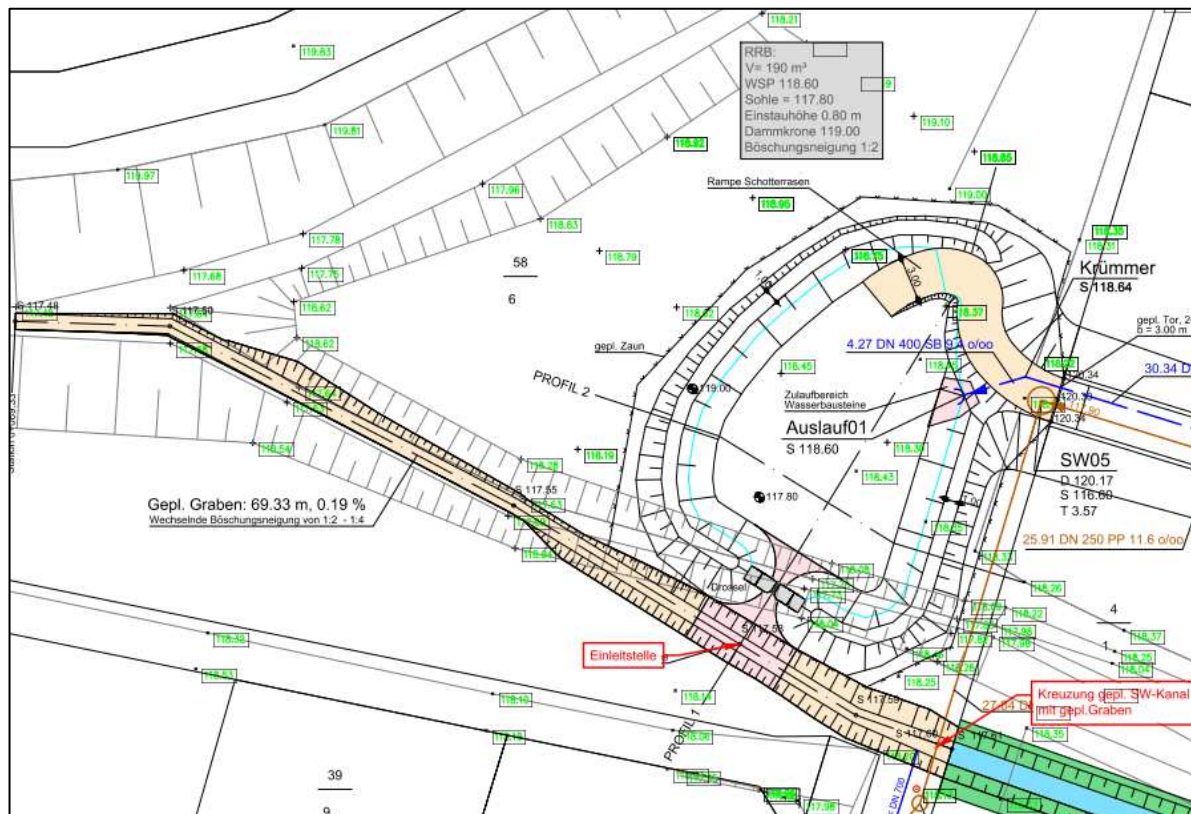


Abb. 1 Lageplan zum Antrag auf Wasserrechtliche Genehmigung des Projektes (26.01.2018)

1.2 Zusammenwirken mit anderen Vorhaben

Das Vorhaben steht in funktionellem Zusammenhang mit dem Baugebiet „Erweiterung Kurt-Schumacher-Straße Spremlingen.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen

Das Vorhaben beansprucht eine Fläche von 613 m². Bei der beanspruchten Fläche handelt es sich um mit Gehölzen bestandenen Flächen, Wiesen- und Hochstaudenflächen. Zur Modellierung des Beckens werden die vor Ort anzutreffenden Böden genutzt.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von §3 Abs. 1 u. 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Anlagebedingt ist mit keinem relevanten Aufkommen an Abfällen zu rechnen. Baubedingt ist von einem geringfügigen Abfallaufkommen zu rechnen. Von der Fachgerechten Entsorgung durch die Verantwortlichen ist auszugehen.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigung

Erhebliche Umweltverschmutzungen sind bei Einhaltung aller Richtlinien und Vorgaben zur Bautätigkeit durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Belästigungen im Sinne von Lärmemissionen werden temporär während der Bauzeit entstehen; dauerhafte Belästigungen für Wohnbereiche oder Siedlungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten

1.6 Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

Für dieses Vorhaben nicht relevant.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit

Bei einhalten aller Vorschriften und Richtlinien sind erhöhte Risiken für die menschliche Gesundheit ausgeschlossen.

2 STANDORT DES VORHABEN UND STANDORTBEZOGENE KRITERIEN

Im Zusammenhang mit der Ausweisung des Neubaugebietes „Erweiterung Kurt-Schumacher-Straße“ im Nordosten von Sprendlingen ist die Anlage eines Rückhaltebeckens erforderlich.

Der Planungsraum an sich ist geprägt durch einen flächigen Gehölzbestand im Seitenraum des Höllengrabens. Angrenzend befinden sich Wiesen und Ackerbrachen sowie die nordöstliche Wohnbebauung von Sprendlingen.

Der Geltungsbereich stellt sich als insgesamt eben dar und liegt in einer Höhenlage von ca. 118 m.ü.NN. Angrenzend zum Baufeld befindet sich der Höllengraben, über welchen das zukünftige Rückhaltebecken in den Wiesbach entwässert. Das Plangebiet liegt hydrogeologischen Teilraum „Tertiär des Mainzer Beckens“. Am Standort wurde hoch anstehendes Grundwasser in einer Höhe von 117,06 m.ü.NN festgestellt.

Durch die Anlage des Rückhaltebeckens werden Grünflächen und mit Gehölzen bestandene Bereiche in Anspruch genommen; darüber hinaus werden Teilbereiche eines planfestgestellten Renaturierungsbereiches des Höllengrabens überplant.



Abb. 2: Lage und Darstellung des Vorhabens in Sprendlingen (Quelle Karte / Luftbild: LANIS)

2.1 Nutzungskriterien		Betroffenheit (Art, Umfang, Größe) unter Berücksichtigung von vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	Erhebliche nachteilige Umwelt- auswirkungen	
			Ja	Nein
2.1.1	<u>Flächen für Siedlung und Erholung, Fremdenverkehr</u>	An das Plangebiet angrenzend besteht die vorhandene sowie die geplante Nutzung als Wohngebiet		X
	RROP	Gemäß dem aktuell gültigen Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe (Stand 2014) ist das Gebiet ein Teilbereich eines "Vorranggebietes Regionaler Biotopverbund". Die Durchgängigkeit dieses Biotopverbundes ist durch die projektierte Planung nicht gefährdet.		X
	Erholung	Dem Gebiet ist eine geringfügige Bedeutung für die Naherholung der angrenzenden Wohnbebauung beizumessen.		X
	Empfindliche Nutzungen	im Plangebiet nicht vorhanden		X
	Kultur- und Sachgüter	Kulturdenkmäler oder besondere Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden		X
2.1.2	<u>Flächen für Land- und Forstwirtschaft, Fischerei</u> Landwirtschaft und Fischerei	Östlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich eine Ackerbrache, an welche wiederum Rebflächen angrenzen. Fischereiwirtschaftliche Nutzungen sind im Plangebiet nicht vorhanden.		X
	Forstwirtschaft	im Plangebiet nicht vorhanden		X
2.1.3	Sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen	im Plangebiet nicht vorhanden		X
2.1.4	Verkehr	im Plangebiet nicht vorhanden		X
2.1.5	Ver- und Entsorgung	im Plangebiet nicht vorhanden		X

2.2 Qualitätskriterien Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit		Betroffenheit (Art, Umfang, Größe) unter Berücksichtigung von vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	Erhebliche nachteilige Umwelt- auswirkungen	
			Ja	Nein
Boden / Fläche				
2.2.1	Fläche	Es kommt zu einer Beanspruchung von insg. ca. 1.180 m ² Fläche für die Baumaßnahmen. Auf dieser Fläche erfolgt eine Nutzungsveränderung durch Gehölzrodung, Anlage des RHB und Verlegung sowie Neugestaltung des bestehenden Grabens.		X
2.2.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt Naturnahe Böden / Böden mit Archivfunktion / Böden mit natürlicher Bodenfruchtbarkeit	im Plangebiet nicht vorhanden		X
2.2.3	Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion	nicht gegeben		X
2.2.4	Empfindlichkeit gegenüber Bodenverdichtung	Im Bereich des benötigten Arbeitsraumes und im Anlagebereich (vor allem im Umfeld des Höllengrabens und dessen Ufer- und Sohlbereichen) kann sich eine Verdichtung der Böden ergeben. Es sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen. Für den Sohlbereich des RHB sind Verdichtungsmaßnahmen zur Wasserrückhaltung vorgesehen. Aufgrund des insg. geringen Umfangs der Baumaßnahme wird infolge einer entstehenden Bodenverdichtung im Plangebiet nicht von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgegangen.		X
2.2.5	Altlasten, Altablagerungen, Verdachtsflächen, Deponien	im Projektgebiet nicht vorhanden bzw. nicht bekannt		X
Wasser				
2.2.6	Grundwasser Bedeutsame Grundwasservorkommen / Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag	Es sind keine Wasserschutzgebiete im Plangebiet vorhanden und keine bedeutsamen Grundwasservorkommen bekannt. Das Grundwasser steht jedoch hoch an im Plangebiet. Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung und potenzielle Gefährdung des Grundwassers durch Schadstoffeintrag ist gem. den Karten des geol. Landesamtes sowie gem. dem Kartenviewer (GeoExplorer) des Ministeriums als "mittel" klassifiziert.		X

2.2 Qualitätskriterien Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit		Betroffenheit (Art, Umfang, Größe) unter Berücksichtigung von vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	Erhebliche nachteilige Umwelt- auswirkungen	
			Ja	Nein
2.2.7	Still- und Fließgewässer, Quellen	<p>Von der Planung unmittelbar betroffen ist der "Höllengraben" (Fließgewässer 3. Ordnung) sowie eine zuführende Grabenstruktur. Beim Höllengraben finden Baumaßnahmen im Uferbereich zur Herstellung einer befestigten Einleitstelle statt; der zuführende Graben wird im Rahmen der Baumaßnahme tw. verlegt und neu gestaltet.</p> <p>Die Beeinträchtigungen der Gewässer sind hpts. baubedingt; es entstehen langfristig keine dauerhaften negativen Beeinträchtigungen gegenüber dem derzeitigen Zustand. Die beanspruchten Bereiche sind möglichst naturnah wieder herzustellen; im Rahmen der Baumaßnahme sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden (vgl. LBP).</p>		X
2.2.8	Natürliche Überschwemmungsgebiete	ggfs. werden Teilbereiche des Plangebietes bei Hochwasserereignissen durch den Höllengraben überschwemmt. Es besteht jedoch kein Verlust von Retentionsraum durch die Baumaßnahme.		X
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt				
2.2.9	Biotopausstattung und Lebensraumbedeutung der Biotope für Tiere und Pflanzen Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere Vorkommen besonders u. streng geschützter Tier- und Pflanzenarten gem. § 44 BNatSchG sowie Arten der Roten Listen Faunistische Funktionsräume und Funktionsbeziehungen für Arten mit großräumigen Lebensraumansprüchen	<p>Als von der Planung betroffene Biotopstrukturen ist insbesondere der Höllengraben als Oberflächengewässer sowie der Gehölzbestand zu nennen.</p> <p>Zu Bewertung der planungsrelevanten Fauna wurde vom Büro LF-Plan eine faunistische Untersuchung an den Artengruppen Vögel, Amphibien und Reptilien durchgeführt.</p> <p>Laut Ergebnis verbleibt als planungsrelevante Artengruppe die Artengruppe der Vögel, welche von der Planung betroffen sein könnte.</p> <p>Zudem wurde festgestellt, dass das Plangebiet durch besonders geschützte Amphibienarten (keine planungsrelevanten Arten nach §44 BNatSchG) als Lebensraum genutzt wird, für welche potenzielle Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung abzuhandeln sind.</p> <p>Zur Vermeidung negativer Auswirkungen und zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen bzw. sonstiger Beeinträchtigungen wurden im Rahmen des Fachbeitrags Naturschutz entsprechende Maßnahmen formuliert.</p>		X
2.2.10	Gebiete mit ausgewiesener besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung	vgl. Punkt 2.3		X

2.2 Qualitätskriterien Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit		Betroffenheit (Art, Umfang, Größe) unter Berücksichtigung von vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	Erhebliche nachteilige Umwelt- auswirkungen	
			Ja	Nein
Landschaft / Klima				
2.2.11	Flächen oder Objekte mit besonderer Landschaftsbildqualität und natürlicher Erholungseignung Waldgebiete, amtlich kartierte Waldfunktionen gem. §§ 12 und 13 BWaldG	im Projektgebiet nicht vorhanden		X
2.2.12	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung Frischluftleitbahnen, Kaltluftabflussbahnen, Kaltluftentstehungsgebiete, Kaltluft-sammelgebiete	im Projektgebiet nicht in relevantem Umfang vorhanden		X
2.2.13	Lufthygienische Belastungen, Lärmbelastungen und Gebiete, die eines besonderen Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung oder Geräuschen bedürfen gem. § 49 BImSchG	im Projektgebiet nicht vorhanden		X

2.3 Schutzkriterien		Betroffenheit (Art, Umfang, Größe) unter Berücksichtigung von vor- gesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	Erhebliche nachteilige Umwelt- auswirkungen	
			Ja	Nein
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG i.V. m. § 17 LNatSchG	im Projektgebiet nicht vorhanden		X
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG einschl. einstweilig si- chergestellter Naturschutzgebiete nach § 22 Abs.3 BNatSchG und §§ 12 und 13 Abs. 5 LNatSchG	im Projektgebiet nicht vorhanden		X
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG i.V. m. §§ 12 und 13 Abs. 1 und 3 LNatSchG	im Projektgebiet nicht vorhanden		X
2.3.4	Biosphärenreservate, Landschafts- schutzgebiete und Naturparke nach den §§ 25 bis 27 BNatSchG i.V.m. §§ 12 und 13 Abs. 2,4 und 6 LNatSchG	im Projektgebiet nicht vorhanden		X
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG einschl. einstweilig si- chergestellter Naturdenkmale nach § 22 Abs.3 BNatSchG und § 12 und 13 Abs.6 LNatSchG	im Projektgebiet nicht vorhanden		X
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen nach § 29 BNatSchG in Verb. mit §§ 12,und 13 Abs. 6 und § 14 LNatSchG einschl. einstweilig sichergestellter Landschaftsbestandteile nach § 22 Abs.3 BNatSchG und § 12 Abs.4 LNatSchG	im Projektgebiet nicht vorhanden		X
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit §§ 15 und 16 LNatSchG	im Projektgebiet nicht vorhanden		X
2.3.8	Schutzwürdige Biotope der Biotopkartierung Rh.-Pf.	im Projektgebiet nicht vorhanden.		X
2.3.9	Biotope für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten gem. § 44 BNatSchG und §§ 22 bis 24 LNatSchG	siehe Punkt 2.2.9		X

2.3 Schutzkriterien		Betroffenheit (Art, Umfang, Größe) unter Berücksichtigung von vor- gesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	Erhebliche nachteilige Umwelt- auswirkungen	
			Ja	Nein
2.3.10	Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG i.V.m. § 54 LWG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs.4 WHG, i.V.m. §55 LWG Risikogebiete nach § 73 Abs.1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs.1 bis 3 WHG i.V.m. §§ 83 und 84 LWG	im Projektgebiet nicht vorhanden		X
2.3.11	Gebiete in denen die in den Rechtsak- ten der Europäischen Union festgeleg- ten Umweltqualitäten bereits über- schritten sind	im Projektgebiet nicht vorhanden		X
2.3.12	Gebiete mit hoher Bevölkerungs- dichte, insb. Zentrale Orte i.S. des § 2 Abs.2 Nr.2 ROG	im Projektgebiet nicht vorhanden		X
2.3.13	In amtlichen Listen oder Karten ver- zeichnete Denkmäler, Denkmal- sembles, Bodendenkmäler oder Ge- biete, die von der durch die Länder be- stimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaft- en eingestuft worden sind	im Projektgebiet nicht vorhanden		X

3 ART UND MERKMALE DER MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN

Durch die Anlage des Rückhaltebeckens werden Grünflächen und mit Gehölzen bestandene Bereiche in Anspruch genommen. Des Weiteren erfolgen Baumaßnahmen an bestehenden Gewässerstrukturen.

Im Einzelnen kann mit folgenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt bzw. das Landschaftsbild gerechnet werden:

- ❖ anlagebedingte Flächenbeanspruchung von ca. 1.180 m² für Gräben und Rückhaltebecken
- ❖ umfangreiche Erdarbeiten mit Eingriffen in das Bodengefüge; Bodenverdichtungen
- ❖ baubedingte Beeinträchtigungen des Fließgewässers Höllengraben aufgrund der notwendigen Baumaßnahmen im unmittelbaren Uferbereich (Konflikt Nr. K1 im Fachbeitrag Naturschutz). Möglich sind potenzielle Schadstoffeinträge, temporäre Beeinträchtigung der Habitatqualität und Verdichtung und Veränderung des Gewässerumfeldes. Anlagebedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten; es handelt sich um die Zuführung von unbelastetem Niederschlagswasser.
- ❖ Verlust von ca. 820 m² Gehölzbestand in Form von Feld- und Ufergehölzen (Konflikt Nr. K2 im Fachbeitrag Naturschutz)
- ❖ Gefährdung von an das Baufeld angrenzenden Baumbeständen durch den Baubetrieb (Konflikt Nr. K3 im Fachbeitrag Naturschutz)
- ❖ Inanspruchnahme von Hochstauden-, Gras- und Kräuterfluren sowie einem Teilbereich einer Wiesenfläche, was einen Verlust bzw. einer Beeinträchtigung von Lebensraum für Insekten oder Kleinlebewesen zur Folge hat (Konflikt Nr. K4 im Fachbeitrag Naturschutz)
- ❖ Potenzielle Beeinträchtigung von besonders geschützten Amphibienarten (Konflikt Nr. K5 im Fachbeitrag Naturschutz)
- ❖ Durch die notwendige Gehölzrodung erfolgt ein Lebensraumverlust für Vögel, Fledermäuse, Kleinsäuger, Insekten und Käfer als Brut-, Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat und Ruhestätte.
- ❖ Potenzielle Beeinträchtigung planungsrelevanter Vogelarten durch die Gehölzrodung. Potenzielles Eintreten der Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG (Konflikt Nr. K6 im Fachbeitrag Naturschutz)
- ❖ Das Wegfallen der Gehölze sowie die Änderung des Höhenprofils der Landschaft führt zu Veränderungen bzw. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Konflikt Nr. K7 im Fachbeitrag Naturschutz)
- ❖ der Eingriffsbereich des projektierten Vorhabens befindet sich in einem planfestgestellten Renaturierungsbereich des Höllengrabens (Konflikt Nr. K8 im Fachbeitrag Naturschutz). Dieser Bereich ergibt sich aus dem abgeschlossenen Projekt Vorfluterausbau „Höllengraben“ Sprendlingen Kreis Mainz-Bingen von 1993.

4 GEPLANTE VERMEIDUNGSMASSNAHMEN

Hinsichtlich der zu erwartenden Konflikte sind gem. dem Fachbeitrag Naturschutz folgende Vermeidungsmaßnahmen formuliert:

V 1: Vermeidung von erheblichen dauerhaften Beeinträchtigungen des Fließgewässers Höllengraben und seiner Randbereiche:

- Einhaltung von möglichst geringem Arbeitsraum; Schutz der an das Baufeld angrenzenden Bereiche. Die an das unbedingt notwendige Baufeld angrenzenden Flächen im Bereich des Gewässerufers sind als Bautabuzone zu auszuweisen und während der Bauphase deutlich abzugrenzen.
- kein Befahren der Gewässersohle
- keine Nutzung weiterer Bereiche außerhalb des unbedingt notwendigen Arbeitsbereichs
- minimaler Einsatz von Baufahrzeugen oder Maschinen
- Durchführung bei trockenen Bodenverhältnissen
- sorgfältige Wartung der zum Einsatz kommenden Baufahrzeuge zur Vermeidung des Eintrags von Schadstoffen
- möglichst naturnahe bzw. strukturreiche Wiederherstellung der beanspruchten Bereiche von Ufer und Sohle des Höllengraben sowie der zuführenden und neu zu gestaltenden Grabenstruktur
- kein Entfernen von vorhandenem Sohlmaterial aus dem Bachbett; falls ein Aushub notwendig wird, ist dieser in andere Bereiche des Fließgewässers aufgeteilt als punktuelle, dünne Schicht wieder einzubringen
- bei der vorgesehenen Befestigung der Einleitstelle am Höllengraben ist nach Möglichkeit eine nischenreiche Ausbildung vorzusehen, um hier eine Erhöhung der Strukturvielfalt und des Lebensraums zu schaffen
- die wiederherzustellenden Uferbereiche sind durch Sukzession zu entwickeln

V 5: Aufstellen eines Amphibienzaunes entlang des gesamten Eingriffsbereichs während der Baumaßnahme

- Im Frühjahr vor der Durchführung der Baufeldfreiräumung und der Baumaßnahmen ist (während der Zeit der Laichwanderungen ca. Anfang März) das Baufeld mit einem Amphibienzaun zu umstellen. Hiermit wird eine Einwanderung von nach der Laichzeit rückkehrenden Amphibien in das Baufeld verhindert.
- Der Amphibienzaun ist von Beginn der Gehölzrodung bis nach Beendigung der Bauarbeiten im Plangebiet zu belassen und regelmäßig auf Schäden zu kontrollieren.

V 6: Rodung bzw. Rückschnitt von Gehölzen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel (nur vom 1. Okt. bis 28. Feb.)

Weitere Maßnahmen

Des Weiteren sind Maßnahmen zum Schutz von an das Baufeld angrenzenden Gehölzen sowie zur Kompensation der entstehenden Eingriffe (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) festgesetzt. Die Ersatzmaßnahme (Herstellung einer Streuobstwiese) findet außerhalb des Plangebietes in ca. 530 m Entfernung zum Eingriffsbereich statt.

5 BEURTEILUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT

Aufgrund der ermittelten Projektwirkungen wird deutlich, dass durch das Bauvorhaben bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs-, Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Bauprojekt zur.

Aufgestellt:

LF-PLAN

Rodenbach, Februar 2020